

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 12.03.2020 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.02.2020
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Hauptausschusses vom 06.02.2020
4. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen **VO/2020/330**
5. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
6. Gründung einer Klimaschutzagentur **/973-001-002-001-001**
7. Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegefahrten **VO/2020/306**
8. Antrag SSW zur Verwendung 20.000 Ausschussbudget **VO/2020/311**
9. Verwaltungsangelegenheiten
- 9.1. Zukünftige Zusammenarbeit mit dem IT-Zweckverband Kommunit **VO/2020/332**



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|---------------------|--------------------|
| Mitteilungsvorlage | Vorlage-Nr: | VO/2020/330 |
| - öffentlich - | Datum: | 21.02.2020 |
| Fachdienst Gremien und Recht | Ansprechpartner/in: | Mens, Beate |
| FB 1 Zentrale Dienste | Bearbeiter/in: | Mens, Beate |
| Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 12.03.2020 | Hauptausschuss | Kenntnisnahme |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Hauptausschusses in öffentlicher Sitzung



Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Hauptausschusses in öffentlicher Sitzung

| Lfd. Nr. | Datum der Sitzung | Stichwort bzw. Text des Beschlusses | Zuständig für die Umsetzung | Erledigt am | Bemerkungen/ Hinweise |
|-----------------|--------------------------|--|------------------------------------|--------------------|---|
| 1 | 07.03.2019 | Prüfung Beitritt zum IT-Zweckverband | FD 1.2 | | Die Vorlage für eine Absichtserklärung liegt dem Hauptausschuss am 12.03.2020 zur Entscheidung vor. Endgültige Entscheidung zum Beitritt erfolgt im September 2021. |
| | | | | | |

Im Auftrag
Beate Mens



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|---------------------------------|---------------------|------------------------|
| Fraktionsantrag | Vorlage-Nr: | VO/2020/353 |
| - öffentlich - | Datum: | 05.03.2020 |
| Fachdienst Gremien und Recht | Ansprechpartner/in: | Campos Sorroche, Mandy |
| | Bearbeiter/in: | Campos Sorroche, Mandy |
| Anfrage der AfD-Fraktion | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 12.03.2020 | Hauptausschuss | Kenntnisnahme |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Inhalt der Anfrage ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock



AfD Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg

den, 03.03.2020

An den Hauptausschussvorsitzenden
Herrn Thorsten Schultz
Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Kleine Anfrage zur Verschuldung der Bewohner des Kreises Rendsburg Eckernförde.

**Sehr geehrter Herr Schultz,
um richtige Entscheidungen treffen zu können, benötigt jeder aussagekräftiges
Zahlenmaterial.**

**Leider gibt es kein statistisches Kreisamt, die Fragen
hätten wir sonst dort gestellt.**

Wir gehen aber davon aus, dass sie uns die benötigten Zahlen liefern können.

1.

**Wie hoch ist die durchschnittliche Gesamtverschuldung, durch die öffentliche Hand, der
einzelnen Bürger des Kreises Rendsburg-Eckernförde?**

**Bitte berücksichtigen sie dabei die Verschuldung der Gemeinden, des Kreises, des Landes und
des Bundes, insbesondere auch die Haftungsrisiken des Bundes bei der Europäischen
Zentralbank.**

2.

Wie hat sich die Verschuldung innerhalb der letzten 10 Jahre verändert

Für ihre Mühe bedankt sich im Voraus,

die AfD Fraktion.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|--|-----------------------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | /973-001-002-001-001 |
| - öffentlich - | Datum: | 24.01.2020 |
| Fachdienst Kommunalaufsicht | Ansprechpartner/in: | Behrens, Klaus |
| | Bearbeiter/in: | Behrens, Klaus |
| Gründung einer Klimaschutzagentur | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 12.03.2020 | Hauptausschuss | Entscheidung |
| 23.03.2020 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses, dem Kreistag zu empfehlen, den dieser Vorlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages für eine Klimaschutzagentur mit Stand 24.01.2020 zuzustimmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle sowie sich aus Vorgaben des Finanzamts ergebende Änderungen am Vertragsentwurf vorzunehmen.

Der Kreistag beschließt, den dieser Vorlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages für eine Klimaschutzagentur mit Stand 24.01.2020 zuzustimmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle sowie sich aus Vorgaben des Finanzamts ergebende Änderungen am Vertragsentwurf vorzunehmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 05.12.2019 wurde dem Hauptausschuss im Vorfeld der anstehenden Kreistagssitzung der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für eine Klimaschutzagentur des Kreises zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Mitglieder des Hauptausschusses sahen ergänzenden Beratungsbedarf und empfahlen eine erneute Beratung im zuständigen Fachausschuss.

Aufgrund ergänzender Hinweise von der gemeindlichen Ebene sowie aus der Politik vor und in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 23.01.2020 ist dieser Vorlage eine aktualisierte Synopse beigefügt. Diese beinhaltet im rechten Teil den

um die zwischenzeitlich bei der Verwaltung eingegangenen Anregungen ergänzten Entwurf des Gesellschaftsvertrages mit Stand 24.01.2020.

Relevanz für den Klimaschutz:

Klimaschutz ist Kernaufgabe der Gesellschaft

Anlage/n:

2020_01_24_Synopse_KSA_Gesellschaftsvertrag_Stand_24.01.2020_I.pdf

| Stand 15.11.2019 | Stand 24.01.2020_1 | Kommentare |
|--|--|------------|
| <p data-bbox="392 231 712 295">Gesellschaftsvertrag „Name der Gesellschaft“</p> <p data-bbox="315 363 786 427">§ 1 Firma; Sitz; Dauer, Geschäftsjahr</p> <p data-bbox="147 467 954 767">(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Name der Gesellschaft“.</p> <p data-bbox="147 603 719 767">(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p> <p data-bbox="147 671 757 699">(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p data-bbox="147 738 712 767">(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p data-bbox="327 839 775 903">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p data-bbox="147 943 954 1375">(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p data-bbox="197 1145 954 1375">a) Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragender Aufgaben,</p> <p data-bbox="197 1313 954 1375">b) Maßnahmen zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts und natürlichen</p> | <p data-bbox="1032 231 1727 295">Gesellschaftsvertrag Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p data-bbox="1144 363 1615 427">§ 1 Firma; Sitz; Dauer, Geschäftsjahr</p> <p data-bbox="976 467 1783 767">(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p> <p data-bbox="976 603 1547 632">(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p> <p data-bbox="976 671 1585 699">(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p data-bbox="976 738 1547 767">(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p data-bbox="1155 839 1603 903">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p data-bbox="976 943 1783 1375">(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p data-bbox="1025 1145 1783 1375">a) Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben,</p> <p data-bbox="1025 1313 1783 1375">b) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Klimaschutzkampagnen und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement.</p> <p>c) Entwicklung bzw. Fortschreibung von individuellen Klimakzepten mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen in den beteiligten Städten und Gemeinden (Gesellschafter). Die Gesellschaft kann sich dabei externer Unterstützung bedienen.</p> <p>d) Die Initiierung der entwickelten Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen in den beteiligten Städten und Gemeinden (Gesellschafter).</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sich diese mit der Gemeinnützigkeit (§3) vereinbaren lassen. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder Mitglied werden. Ferner wird der Gesellschaftszweck verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Die Förderung und Unterstützung kann auch erfolgen durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes). Diese haben die Ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden.</p> | <p>Eckernförde; Angebot einer allgemeinen Klimaschutzberatung für alle Gemeinden des Kreises</p> <p>c) Entwicklung bzw. Fortschreibung und möglichst Umsetzung von individuellen Klimakzepten mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen für die Gesellschafter. Die Gesellschaft kann sich dabei externer Unterstützung bedienen.</p> <p>d) Die Initiierung der entwickelten Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen der Gesellschafter.</p> <p>e) Management des Klimaschutzfonds des Kreises</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sich diese mit der Gemeinnützigkeit (§3) vereinbaren lassen. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder Mitglied werden. Ferner wird der Gesellschaftszweck verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Förderung und Unterstützung kann auch erfolgen durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes). Diese haben die Ihnen zugewand-</p> | |
|--|--|--|

- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Umsetzung ihrer Ziele auch Hilfspersonen bedienen.

§ 3

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mit-

ten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden.

- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Umsetzung ihrer Ziele auch Hilfspersonen bedienen.

§ 3

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ten der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt XX.xxx,00 Euro (i. W.: XX.xxx,00 Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
- a) der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Stammeinlage von 25.000,00 €
 - b) die Gemeinde A eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - c) die Gemeinde B eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - d) die Gemeinde C eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro

- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt XX.xxx,00 Euro (i. W.: XX.xxx,00 Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
- a) der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro
 - b) die Gemeinde A eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - c) die Gemeinde B eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - d) die Gemeinde C eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro

e) ist fortzusetzen

- (3) Das Stammkapital wird in bar erbracht und ist mit Gründung der Gesellschaft fällig.
- (4) Gesellschafter können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde sein, soweit sie Gebietskörperschaften sind oder Ämter, denen die Selbstverwaltungsaufgabe Klimaschutz entsprechend der Amtsordnung übertragen wurde, sind.
- (5) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80% der Stimmanteile.
- (6) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben gewähren die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 15. März auf ein von der Gesellschaft benanntes Konto.

Der jährliche Gesellschafterzuschuss beträgt

- a) Kreis Rendsburg-Eckernförde 275.000,00 Euro
b) andere Gesellschafter (mit mehr als 500 Einwohnern)
2 Euro/Einw.

e) das Amt D eine Stammeinlage von 15.000,00 Euro für alle amtsangehörigen Gemeinden

f) das Amt E eine Stammeinlage von 7.000,00 Euro für 7 amtsangehörige Gemeinden

g) ist fortzusetzen

- (3) Das Stammkapital wird in bar erbracht und ist mit Gründung der Gesellschaft fällig.
- (4) Gesellschafter können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde sein, soweit sie Gebietskörperschaften sind oder Ämter, denen die Selbstverwaltungsaufgabe Klimaschutz entsprechend der Amtsordnung übertragen wurde, sind.
- (5) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (6) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben gewähren die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 15. März auf ein von der Gesellschaft benanntes Konto.

Der jährliche Gesellschafterzuschuss beträgt

- a) Kreis Rendsburg-Eckernförde 275.000,00 Euro
b) andere Gesellschafter (mit mehr als 500 Einwohnern)
2 Euro/Einw.

c) andere Gesellschafter (mit 500 oder weniger Einwohnern) 1.000 Euro

(gemäß: Die vom Statistikamt Nord nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung)

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie ist zuständig für die Festlegung des vom Aufsichtsrat zu entwickelnden Berichtswesens und die Erteilung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 6 auf.
- (4) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der für die Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Gesellschafter verpflichtet. Den Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51 a GmbHG). Sie teilen der Geschäftsführung schrift-

c) andere Gesellschafter (mit 500 oder weniger Einwohnern) 1.000 Euro

(gemäß: Die vom Statistikamt Nord nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung)

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie ist zuständig für die Festlegung des vom Aufsichtsrat zu entwickelnden Berichtswesens und die Erteilung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 6 auf.
- (4) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der für die Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Gesellschafter verpflichtet. Den Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51 a GmbHG). Sie teilen der Geschäftsführung schrift-

lich die Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisieren diese laufend.

- (5) Die Einzelheiten über die Führung der Geschäfte insbesondere die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die durch den Aufsichtsrat zu beschließen ist.
- (6) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf Basis des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Berichtswesens die festgelegten Informationen vor. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen und kurzfristig auftretende Besonderheiten sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer

lich die Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisieren diese laufend.

- (5) Die Einzelheiten über die Führung der Geschäfte insbesondere die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die durch den Aufsichtsrat zu beschließen ist.
- (6) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf Basis des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Berichtswesens die festgelegten Informationen vor. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen und kurzfristig auftretende Besonderheiten sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer

Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Pläne sind den Gesellschaftern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit solchen juristischen Personen, in deren Organen sie gesellschaftsrechtlich vertreten ist, vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.

Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Pläne sind den Gesellschaftern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit solchen juristischen Personen, in deren Organen sie gesellschaftsrechtlich vertreten ist, vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.

§ 8**Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch die Landrätin / den Landrat oder eine / einen von ihr / ihm bestimmte/n Vertreterin/Vertreter vertreten. Die übrigen Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung jeweils durch einen von ihnen bestellten Beauftragten vertreten. Falls die kommunalen Gesellschafter nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist diesen das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen; sie tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Termine für Gesellschafterversammlungen sollen nicht in den schleswig-holsteinischen Schulferien als übliche sitzungsfreie Zeiten erfolgen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter in Textform zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vertreter des Kreises Rendsburg–Eckernförde gemäß Absatz 1 und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer,

§ 8**Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch die Landrätin / den Landrat oder eine / einen von ihr / ihm bestimmte/n Vertreterin/Vertreter vertreten. Die übrigen Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung jeweils durch einen von ihnen bestellten Beauftragten vertreten. Falls die kommunalen Gesellschafter nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist diesen das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen; sie tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Termine für Gesellschafterversammlungen sollen nicht in den schleswig-holsteinischen Schulferien als übliche sitzungsfreie Zeiten erfolgen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter in Textform zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vertreter des Kreises Rendsburg–Eckernförde gemäß Absatz 1 und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer,

die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den in § 46 GmbHG genannten über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes,
- c) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- d) Änderung beziehungsweise Erweiterung des jeweils kon-

die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

- (6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den in § 46 GmbHG genannten über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes,
- c) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- d) Änderung beziehungsweise Erweiterung des jeweils kon-

| | | |
|---|---|--|
| <p>kreten Geschäftsgegenstandes, sowie die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,</p> <p>e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,</p> <p>f) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten ist,</p> <p>g) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen,</p> <p>h) Angelegenheiten die von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wurden,</p> <p>i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsandt werden (§ 11 Abs. 1 bis 3),</p> <p>j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,</p> <p>k) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen,</p> | <p>kreten Geschäftsgegenstandes, sowie die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,</p> <p>e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,</p> <p>f) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten ist,</p> <p>g) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen,</p> <p>h) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wurden,</p> <p>i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsandt werden (§ 11 Abs. 1 bis 3),</p> <p>j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,</p> <p>k) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen,</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> l) Entlastung des Aufsichtsrates, m) die Bestellung der Geschäftsführer sowie über die Entlastung derselben, über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen, n) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie Weisungen an dieselbe, o) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb, p) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge, q) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses, r) Wahl des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, oder den Vorschlag an die Prüfungsbehörde zur Beauftragung des Abschlussprüfers, s) die Einforderung der Einlagen sowie Festlegung der Zuschüsse der Gesellschafter, gemäß § 4 Abs. (5), t) die Rückzahlung von Nachschüssen, u) die Einziehung von Geschäftsanteilen, v) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie | <ul style="list-style-type: none"> l) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, m) die Bestellung der Geschäftsführer sowie über die Entlastung derselben, über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen, m) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie Weisungen an dieselbe, n) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb, o) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge, p) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses, q) Wahl des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, oder den Vorschlag an die Prüfungsbehörde zur Beauftragung des Abschlussprüfers, r) die Einforderung der Einlagen sowie Festlegung der Zuschüsse der Gesellschafter, gemäß § 4 Abs. (5), s) die Rückzahlung von Nachschüssen, t) die Einziehung von Geschäftsanteilen, u) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie | |
|---|--|--|

die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals gewährleistet ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von § 8 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von 100 % des Stammkapitals gewährleistet ist.
- (2) Für Abstimmungen, die die Punkte in § 9 a), b), c) und d) betreffen, ist eine Mehrheit von 80% der Stimmen erforderlich.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Stimmabgabe kann auch in Textform – auch auf digitalem Übertragungswege – erfolgen, wenn alle Gesellschafter hierzu ihr vorheriges Einverständnis gegeben haben.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren

die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals gewährleistet ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von § 8 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von 100 % des Stammkapitals gewährleistet ist.
- (2) Für Abstimmungen, die die Punkte in § 9 a), b), c) und d) betreffen, ist eine Mehrheit **von ¾ der abgegebenen** Stimmen erforderlich.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Stimmabgabe kann auch in Textform – auch auf digitalem Übertragungswege – erfolgen, wenn alle Gesellschafter hierzu ihr vorheriges Einverständnis gegeben haben.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren

eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich bei den Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 9 Buchst. i). Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrates, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
- (2) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet neben der Landrätin / dem Landrat oder einer / einem von ihr / ihm bestimmte/n Vertreterin / Vertreter 2 weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt daneben auf

eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich bei den Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann

- a) mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates ersetzen oder
- b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen bzw. zu wählen. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrates, wenn das originäre Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
- (2) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses des Kreises 2 weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat..
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt daneben auf

| | | |
|---|---|--|
| <p>Vorschlag der Gesellschafter 9 weitere Aufsichtsratsmitglieder, von denen höchstens 3 aus den Reihen des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde stammen dürfen.</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt einheitlich für die Dauer von fünf Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das fünfte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der entsendeten Mitglieder und von Ersatzmitgliedern endet entsprechend zu diesem Termin.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von dem Gesellschafter, auf dessen Vorschlag sie gewählt bzw. von dem sie entsendet worden sind, jederzeit abberufen werden.</p> <p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung niederlegen.</p> <p>(7) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt.</p> | <p>Vorschlag der Gesellschafter 9 weitere Aufsichtsratsmitglieder, von denen höchstens 3 aus den Reihen des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde stammen dürfen.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ihrem Ausscheiden aus dem Amt bzw. dem Ende der Wahlperiode, in keinem Fall aber vor der Berufung des Nachfolgers.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von dem Gesellschafter, auf dessen Vorschlag sie gewählt bzw. von dem sie entsendet worden sind, jederzeit abberufen werden.</p> <p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung niederlegen.</p> <p>(7) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt.</p> | |
|---|---|--|

- (8) Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei Ihrer Tätigkeit das Interesse Ihrer Körperschaft zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft. Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, durch Ihre Organe Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. Sie sind den kommunalen Gesellschafter gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (9) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung.

- (8) Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei Ihrer Tätigkeit das Interesse Ihrer Körperschaft zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft. Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, durch Ihre Organe Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. Sie sind den kommunalen Gesellschafter gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (9) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Ist die/der Vorsitzende ein dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnendes Mitglied des Aufsichtsrates, ist die/der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der den übrigen Gesellschaftern zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Ist die/der Vorsitzende ein den übrigen Gesellschaftern zuzurechnendes Aufsichtsratsmitglied, ist der/die stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der

| | | |
|--|---|--|
| <p>(12) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungs-ort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladung ist den Gesellschaftern bzw. deren Beteili-gungsverwaltungen zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(13) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Nieder-schrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In der Nieder-schrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teil-nehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der we-sentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen vorstehenden Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sit-zungsniederschrift auszuhändigen.</p> <p>(14) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Geschäftsführung undb) die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertre- | <p>Geschäftsführung.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungs-ort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladung ist den Gesellschaftern bzw. deren Beteili-gungsverwaltungen zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(13) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Nieder-schrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In der Nieder-schrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teil-nehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der we-sentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen vorstehenden Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sit-zungsniederschrift auszuhändigen.</p> | |
|--|---|--|

ter oder deren Beauftragte teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 12
Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat erarbeitet das Konzept für das von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Berichtswesen sowie eines Überwachungssystems zur

§ 12
Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat erarbeitet das Konzept für das von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Berichtswesen sowie eines Überwachungssystems zur

| | | |
|---|---|--|
| <p>Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement). Er wertet die von der Geschäftsführung vorzulegenden Berichte aus und leitet diese - erforderlichenfalls mit einer ergänzenden Stellungnahme - an die Gesellschafter bzw. deren Beteiligungsverwaltungen weiter.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen ab.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann</p> <p>a) mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates ersetzen oder</p> <p>b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.</p> | <p>Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement). Er wertet die von der Geschäftsführung vorzulegenden Berichte aus und leitet diese - erforderlichenfalls mit einer ergänzenden Stellungnahme - an die Gesellschafter bzw. deren Beteiligungsverwaltungen weiter.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen ab.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>(8) Der Aufsichtsrat beschließt über die folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung/Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, b) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, c) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, d) Strategie zur Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben, e) Strategie zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts und Natürlichen Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz, f) Einsetzung eines Expertenbeirates, dessen Besetzung und Vergütung, g) Umsetzung der vom Expertenbeirat vorgeschlagenen Maßnahmen. <p>(9) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahme von Darlehen, sowie über die Gewährung | <p>(8) Der Aufsichtsrat beschließt über die folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung/Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, b) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, c) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, d) Strategie zur Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben, e) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, <p>(9) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahme von Darlehen, sowie über die Gewährung | |
|---|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| <p>von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;</p> <p>b) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Immobilienleasingverträgen;</p> <p>c) Verzicht von Forderungen oder über Schenkungen;</p> <p>d) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie der Vergabe von Gutachten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschreiten;</p> <p>e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung ggf. festgelegten Wertgrenzen überschreiten;</p> <p>f) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Ansprüche sowie unentgeltliche Leistungen aller Art, soweit nicht von § 2 gedeckt;</p> <p>g) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;</p> <p>h) Die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen von der Gesellschafterversammlung festge-</p> | <p>von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;</p> <p>b) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Immobilienleasingverträgen;</p> <p>c) Verzicht von Forderungen oder über Schenkungen;</p> <p>d) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie der Vergabe von Gutachten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschreiten;</p> <p>e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung ggf. festgelegten Wertgrenzen überschreiten;</p> <p>f) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Ansprüche sowie unentgeltliche Leistungen aller Art, soweit nicht von § 2 gedeckt;</p> <p>g) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;</p> <p>h) Die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen von der Gesellschafterversammlung festge-</p> | |
|--|--|--|

legte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;

- i) Festsetzungen und Änderungen der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, sofern die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen über- oder unterschritten werden.

(10) Sowohl die Gesellschafterversammlung als auch der Aufsichtsrat können durch Beschlussfassung auch weitere Geschäfte der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(11) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

**§ 13
Expertenbeirat**

legte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;

- i) Festsetzungen und Änderungen der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, sofern die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen über- oder unterschritten werden.

(10) Sowohl die Gesellschafterversammlung als auch der Aufsichtsrat können durch Beschlussfassung auch weitere Geschäfte der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(11) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

- (1) Auf Vorschlag der Geschäftsführung kann der Aufsichtsrat einen mit Klimaschutzexperten besetzten Beirat benennen.
- (2) Der Expertenbeirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat, um eine Strategie zur Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragender Aufgaben sowie eine Strategie zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts und Natürlichen Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz zu entwickeln und kontinuierlich zu verbessern. Dabei ist der Schwerpunkt auf kosteneffiziente Maßnahmen zu legen.
- (3) Der Expertenbeirat schlägt neben den Strategien auch konkrete Umsetzungsmaßnahmen vor, über die der Aufsichtsrat entscheidet.

§ 14
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der

§ 14
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der

Berichte, die sie der Gebietskörperschaft gemäß § 104 GO SH zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies ebenfalls, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.

- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

§ 15
Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach prüfen zu lassen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Befugnisse.

Berichte, die sie der Gebietskörperschaft gemäß § 104 GO SH zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies ebenfalls, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.

- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

§ 15
Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach prüfen zu lassen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Befugnisse.

(5) Die Gesellschafter haben das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen.

(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft, mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzung,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des

(5) Die Gesellschafter haben das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen.

(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft, mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzung,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des

Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16

Begründung und Beendigung der Gesellschafterstellung

- (1) Der Beitritt als Gesellschafter ist bei Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 möglich. Er erfolgt durch die Abgabe einer Erklärung, einen Kapitalanteil gegen Zahlung des Nennwerts zu übernehmen. Der Beitritt kann einmal jährlich jeweils zum 01.01. erfolgen.
- (2) Jeder Gesellschafter - mit Ausnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde - erwirbt einen Anteil am Stammkapital von EUR 1.000. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält immer mindestens 25,1% der Anteile am Stammkapital. Zum Erhalt dieser Quote hat der Kreis erforderlichenfalls eine Erhöhung seines Anteils zu beschließen.
- (3) Jeder Gesellschafter ist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Kalenderjahres berechtigt. Für die verbleibenden Gesellschafter verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 12 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Jahres nach Gründung möglich. Im Falle der Kündigung tritt der ausscheidende Gesellschafter seinen Kapitalanteil an die Gesellschaft ab.

Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16

Begründung und Beendigung der Gesellschafterstellung

- (1) Der Beitritt als Gesellschafter ist bei Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 möglich. Er erfolgt durch die Abgabe einer Erklärung, einen Kapitalanteil gegen Zahlung des Nennwerts zu übernehmen. Der Beitritt kann einmal jährlich jeweils zum 01.01. erfolgen.
- (2) Jeder Gesellschafter - mit Ausnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde - erwirbt einen Anteil am Stammkapital von EUR 1.000. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält immer mindestens 25,1% der Anteile am Stammkapital. **Zum Erhalt dieser Quote beschließen die Gesellschafter bei Aufnahme eines neuen Gesellschafters erforderlichenfalls eine weitere Erhöhung des Stammkapitals und die Zulassung der Übernahme des Geschäftsanteils an dem erhöhten Kapital durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis ist verpflichtet, den Geschäftsanteil an dem erhöhten Kapital zu übernehmen**
- (3) Jeder Gesellschafter ist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Kalenderjahres berechtigt. Für die verbleibenden Gesellschafter verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 12 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Jahres nach Gründung möglich. Im Falle der Kündigung tritt der ausscheidende Gesellschafter seinen Kapitalanteil an die Gesellschaft ab.

(4) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung an die Gesellschaft im Rahmen des Ausscheidens aus dem Gesellschafterkreis bei Kündigung oder Einziehung.

(5) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

§ 17 Einziehung

(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen, die voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.

(2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:

- a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
- b) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt hat;
- c) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
- d) der Gesellschafter gekündigt hat.

(4) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung an die Gesellschaft im Rahmen des Ausscheidens aus dem Gesellschafterkreis bei Kündigung oder Einziehung.

(5) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

§ 17 Einziehung

(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen, die voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.

(2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:

- a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
- b) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt hat;
- c) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
- d) der Gesellschafter gekündigt hat.

(3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.

(4) Die Einziehung erfolgt nach gesetzlichen Regelungen.

(5) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.

§ 18

Rechte der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

Für die Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation gilt § 3 Abs. 5.

(3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.

(4) Die Einziehung erfolgt nach gesetzlichen Regelungen.

(5) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.

§ 18

Rechte der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

Für die Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation gilt § 3 Abs. 5.

**§ 20
Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand.

**§ 21
Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Rendsburg.

**§ 22
Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

**§ 20
Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand.

**§ 21
Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Rendsburg.

**§ 22
Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|--|---------------|
| Fraktionsantrag | Vorlage-Nr: -001-002-001-001-001 | |
| - öffentlich - | Datum: 02.03.2020 | |
| Fachdienst Gremien und Recht | Ansprechpartner/in: Campos Sorroche, Mandy | |
| | Bearbeiter/in: Campos Sorroche, Mandy | |
| Gründung einer Klimaschutzagentur - Fraktionsantrag der WGK | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 12.03.2020 | Hauptausschuss | Entscheidung |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:



An den Vorsitzenden des Hauptausschusses

Herrn Thorsten Schulz

WGK Kreistagsfraktion

Dr. Susanne Kirchhof
Dr. Reinhard Jentzsch

Kontakt:

Kirchhof@wgk-net.de
Jentzsch@wgk-net.de

Bürgerliche Mitglieder

Dr. Andreas Höpken
Rainer Böttcher
Ingrid Schäfer-Jansen
Arno Jöhnk
Frank Frühling

01.03.2020

Sitzung des Hauptausschusses am 12.3.2020

Die WGK beantragt folgende Änderungen/Ergänzungen im Entwurf des Gesellschaftervertrags der Klimaschutzagentur vorzunehmen:

1. Zu § 2 Abs. 1c: Nach dem letzten Satz bitte einfügen „ ...externer Unterstützung (auch fachlich qualifizierte Hilfspersonen) bedienen; sofern dabei eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

Damit kann § 2 Abs. 3 entfallen.

2. In § 3 wird ein neuer Absatz 4 ergänzt: „Eingehende Spenden können nur für die Projektförderung verwendet werden.
3. In § 5 wird ein neuer Absatz 7 ergänzt: „Im Rahmen des Berichtswesens ist auch über eingegangene Spenden und deren Verwendung zu berichten.“
4. § 9 wird um einen weiteren Punkt „v) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ erweitert.

Begründung: Die Ergänzungen und Änderungen sind von Herr Grumann , Curacon GmbH geprüft und für den Gesellschaftszweck und die Gemeinnützigkeit als unschädlich eingeschätzt worden. Weitere Begründung erfolgt mündlich

Für die Fraktion der WGK

Dr. Susanne Kirchhof, Fraktionsvorsitzende



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|--|-----------------------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | -001-002-001-001-002 |
| - öffentlich - | Datum: | 04.03.2020 |
| Fachdienst Kommunalaufsicht | Ansprechpartner/in: | Behrens, Klaus |
| | Bearbeiter/in: | Behrens, Klaus |
| Gründung einer Klimaschutzagentur | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 12.03.2020 | Hauptausschuss | Entscheidung |
| 23.03.2020 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag,

- den der Vorlage VO2019/973-001-002-001-001 beigefügten Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für eine Klimaschutzagentur in § 16 Abs. 1 vor der abschließenden Beschlussfassung wie folgt zu ändern:

Satz 3 „Der Beitritt kann einmal jährlich jeweils zum 01.01. erfolgen“ wird ersetzt durch „Der Beitritt kann zweimal jährlich jeweils zum 01.04. und 01.10. erfolgen“

- die Gründung der Gesellschaft in einem ersten Schritt mit dem Kreis als Alleingesellschafter zu vollziehen

- Herrn Dr. Martin Kruse als Gründungsgeschäftsführer einzusetzen

- die Verwaltung zu ermächtigen, alle für die Gesellschaftsgründung erforderlichen Schritte vorzunehmen und die in diesem Zusammenhang erforderliche Betrauung (Betrauungsakt) zu veranlassen.

Der Kreistag beschließt,

- den der Vorlage VO2019/973-001-002-001-001 beigefügten Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für eine Klimaschutzagentur in § 16 Abs. 1 vor der abschließenden Beschlussfassung wie folgt zu ändern:

Satz 3 „Der Beitritt kann einmal jährlich jeweils zum 01.01. erfolgen“ wird ersetzt durch „Der Beitritt kann zweimal jährlich jeweils zum 01.04. und 01.10. erfolgen“

- die Gründung der Gesellschaft in einem ersten Schritt mit dem Kreis als Alleingesellschafter zu vollziehen

- Herrn Dr. Martin Kruse als Gründungsgeschäftsführer einzusetzen
- die Verwaltung zu ermächtigen, alle für die Gesellschaftsgründung erforderlichen Schritte vorzunehmen und die in diesem Zusammenhang erforderliche Betrauung in Form eines Zuwendungsbescheides (Betrauungsakt) zu veranlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

a) Nach der in der Vorlage VO2019/973-001-002-001-001 genannten Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses haben zwischenzeitlich weitere Gespräche mit der gemeindlichen Ebene stattgefunden. Dabei ist unter anderem deutlich geworden, dass es zweckmäßig erscheint, zwei Beitrittstermine pro Jahr im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben, um übermäßig lange Zeiträume zwischen einer Beschlussfassung in den Gemeinden und dem tatsächlichen Vollzug des Beitritts zur Gesellschaft zu vermeiden.

b) Um weitere Verzögerungen, die mit den von den Gemeinden einzuleitenden Beschlussverfahren zur Beteiligung an der Klimaschutzagentur verbunden sind, zu umgehen, ist vorgesehen, dass die Gesellschaft zunächst mit dem Kreis als Alleingesellschafter gegründet und die Geschäftsführung durch Herrn Dr. Kruse wahrgenommen wird, bevor dann später nach Vorliegen der entsprechenden Beschlüsse die gemeindlichen Gesellschafter der Gesellschaft beitreten. Zu den Aufgaben von Dr. Kruse werden zum Beispiel die Eröffnung eines Geschäftskontos für die Gesellschaft sowie erste Maßnahmen zur Personalrekrutierung gehören. Eine Benennung der Vertreter des Kreises im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich und erst nach dem Beitritt weiterer gemeindlicher Gesellschafter sinnvoll.

c) Zur beihilferechtlichen Absicherung der jährlich von den Gesellschaftern zu leistenden Zuschüsse ist die Klimaschutzagentur von jedem Gesellschafter durch einen gesonderten Betrauungsakt mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zu betrauen. Mit dem Vorliegen eines Betrauungsaktes, der den Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses entspricht, liegt dann eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe vor, die nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet zu werden braucht.

Das Finanzamt Kiel prüft zurzeit noch den Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der darin enthaltenen relevanten Formulierungen zur Gemeinnützigkeit. Ebenfalls wird von dort noch eine verbindliche Auskunft zur umsatzsteuerlichen Behandlung der von den Gesellschaftern zu leistenden jährlichen Zuschüsse erwartet. Das Finanzamt hat zugesagt, dass die Prüfergebnisse bis zur Sitzung des Hauptausschusses am 12.03.2020 vorliegen werden.

Relevanz für den Klimaschutz:

Klimaschutz ist Kernaufgabe der Gesellschaft



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|---|--|--------------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: | VO/2020/306 |
| - öffentlich - | Datum: | 27.01.2020 |
| Fachdienst Kinder, Jugend, Sport | Ansprechpartner/in: | Mönke, Christina |
| | Bearbeiter/in: | Mönke, Christina |
| Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegefahrten | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 19.02.2020 | Jugendhilfeausschuss | Entscheidung |
| 12.03.2020 | Hauptausschuss | Entscheidung |
| 23.03.2020 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegefahrten mit den ergänzenden Anlagen zu beschließen.

Sachverhalt:

Zum Haushalt 2020 wurden 50.000 € zur Förderung von Jugendpflegefahrten durch den Kreistag bereit gestellt. Eine Richtlinie zur Vergabe der Mittel wurde durch die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring entwickelt. Die Vorgaben der antragstellenden Fraktionen im Haushaltsantrag wurden berücksichtigt (siehe Anlage).

Das Kuratorium für die Jugendarbeit hat am 05.02.2020 einstimmig beschlossen, dem Jugendhilfeausschuss eine Zustimmung zu der Richtlinie zu empfehlen.

Die Richtlinie soll mit Beschluss des Kreistages am 23.03.2020 rückwirkend zum 19.02.2020 in Kraft treten. Der Kreisjugendring wird die Jugendgruppen und Verbände nach einem positiven Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Empfehlung an den Kreistag in einem Informationsschreiben über die mögliche Förderung und die Regularien zur Antragstellung informieren.

Die Bewirtschaftung der Richtlinie soll im Rahmen der Aufgabenübertragung durch den Kreisjugendring erfolgen. Der sehr groß eingeschätzte Aufwand ist in den zur Verfügung gestellten Budgets im Haushalt nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Kreisjugendring aus dem Budget von 50.000 € einen monatlichen Zuschuss von 350,- € - insgesamt 4.200,- € für 2020 – erhält. Sollte sich eine Förderung in Folge oder ein dauerhafter Beschluss entwickeln, ist dies bei den vertraglichen Regelungen zur Übertragung von Kreisaufgaben neu zu verhandeln.

Christina Mönke

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

50.000 € im Haushalt bereit gestellt

Anlage/n:

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Förderung von Jugendpflegefahrten

§ 1 (Allgemeines)

(1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss für Jugendpflegefahrten.

(2) Zuschüsse werden nach dieser Richtlinie auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht nicht.

§ 2 (Antragsberechtigung)

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Gruppen, Jugendverbände, -initiativen und -organisationen, sofern ihre Jugendverbände nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss nur für Kinder, Jugendliche und Betreuungskräfte, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnhaft sind und in deren Wohnortgemeinde auch ein Zuschuss für Jugendpflegefahrten gewährt wird. Der Zuschuss der Wohnortgemeinde darf sich nach Inkrafttreten der Richtlinie nicht verringern, ansonsten entfällt der Kreiszuschuss.

Zuschüsse werden nur an Träger vergeben, die ihren Sitz und Wirkungsbereich im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

§ 3 (Förderungsvoraussetzungen)

(1) Gefördert werden Jugendpflegefahrten mit Kindern, Jugendlichen im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren und deren Betreuungskräfte.

(2) Gefördert wird die Maßnahme nur, wenn sie mindestens 3 Tage dauert. An- und Abreisetag gelten in diesem Sinne als ein Tag.

Je Maßnahme werden höchstens 10 Tage gefördert. Es müssen mindestens 7 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren teilnehmen.

(3) Eine Fahrt muss von mindestens 2 Betreuerinnen/ Betreuern geleitet werden, von denen eine Person im Besitz einer gültigen Juleica ist oder eine entsprechende berufliche Qualifikation hat. Dies kann eine abgeschlossene Ausbildung, bei deren Erwerb Wissen über die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vermittelt worden ist, sein. Ein entsprechender Nachweis in Form von Lizenzen, Zeugnissen oder Qualifikationen über Ausbildungen ist beizufügen. Die Förderungsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn eine Betreuerin/ ein Betreuer im Rahmen ihrer/ seiner be-

rufflichen Tätigkeit unmittelbar verantwortlich Kinder und Jugendliche betreut, ausgebildet oder unterrichtet. Eine Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben ist in diesem Fall vorzulegen.

In jedem Fall müssen die Betreuungspersonen mindestens 16 Jahre alt sein.

(4) Nicht gefördert werden:

- Studien- und Trampffahrten,
- Maßnahmen, die überwiegend zu sportlichen Zwecken durchgeführt werden (Wettkämpfe, Turniere, Meisterschaften),
- Konfirmandenfreizeiten oder vergleichbare Fahrten anderer Glaubensgemeinschaften,
- Klassenfahrten,
- Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit die Teilnahme nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Fahrt unberührt bleibt.

§ 4 (Förderungsumfang)

(1) Der Haushaltsansatz Fahrtenförderung wird in der zur Verfügung stehenden Höhe auf Grundlage der vorliegenden Verwendungsnachweise und der berechneten Zuschusstage an die Antragsberechtigten ausgezahlt.

(2) Gemäß § 3 werden mindestens 2 Betreuerin/ Betreuer gefördert. Die Anzahl der geförderten Betreuerinnen/ Betreuer kann sich je nach Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen erhöhen.

7 - 14 Kinder und Jugendliche 2 Betreuerinnen/ Betreuer

15 - 21 Kinder und Jugendliche 3 Betreuerinnen/ Betreuer

22 - 28 Kinder und Jugendliche 4 Betreuerinnen/ Betreuer usw.

(3) Für den Tag der An- und Abreise wird insgesamt ein Tagessatz gewährt.

§ 5 (Antrag, Verwendungsnachweis)

(1) Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen, spätestens bis zum **01.10.** des Jahres.

(2) Die Zuschüsse werden nach Vorlage der Verwendungsnachweise, die bis spätestens 15.11. des Jahres vorzulegen sind, durch den Kreis abgerechnet und ausgezahlt.

(3) Die Zuschüsse sind zweckentsprechend zu verwenden.

(4) Zuschüsse für Fahrten, die nach dem 15.11. des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt werden, können in dem folgenden Haushaltsjahr – sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – berücksichtigt werden.

§ 6 (Inkrafttreten)

(1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages am 09.03.2020 rückwirkend zum 19.02.2020 in Kraft.

Träger der Maßnahme

Straße

PLZ

Ort

E-Mail:

Tel.:

Handy:

Kreisjugendring
Rendsburg-Eckernförde
Geschäftsstelle
Am Holstentor 7 – 9
24768 Rendsburg

Antrag auf Förderung von Jugendpflegefahrten

Jugendgruppe: _____

Name des Fahrtenleiters/Fahrtenleiterin: _____

Angaben zur geplanten Maßnahme:

Ort der Durchführung: _____

Dauer der Maßnahme: vom _____ bis _____

Voraussichtliche Personenzahl _____

Für die vorgenannte Maßnahme wird ein Zuschuss nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde beantragt. Die Förderungsvoraussetzungen sind bekannt. Der Verwendungsnachweis wird nach der Maßnahme, spätestens bis zum 15.11. , beim Kreisjugendring eingereicht.

Datum

Vorsitzende/r

Fahrtenleiter/in

 Träger der Maßnahme

 Straße

 PLZ

 Ort

 E-Mail:

 Tel.:

 Handy:

Kreisjugendring
 Rendsburg-Eckernförde
 Geschäftsstelle
 Am Holstentor 7 – 9
 24768 Rendsburg

Verwendungsnachweis für die Förderung von Jugendpflegefahrten

Name der Jugendgruppe: _____

 Name und Anschrift der/des verantwortlichen Fahrtenleiters/Fahrtenleiterin:

- Eine Kopie der Juleica bzw. eine Bestätigung über die Ausbildung bzw. berufliche Tätigkeit einer Betreuerin/eines Betreuers ist beigefügt.

 Bankverbindung **des Trägers** der Maßnahme:

IBAN: _____ BIC: _____

Angaben zur Maßnahme:

Art der Maßnahme: _____

Ort der Durchführung: _____

 Dauer der Maßnahme: vom _____ bis _____ = _____ Tage
 (An- und Abreisetag gilt als 1 Tag)

Teilnehmer/innen insgesamt: _____ Betreuer/innen: _____

davon förderungsfähige Teilnehmer/innen: _____,

davon weiblich _____, davon männlich _____

davon förderungsfähige Betreuer/innen: _____,

davon weiblich _____, davon männlich _____

Teilnahmeliste für die Fahrt nach _____ der Jugendgruppe _____

| Lfd. Nr. | Name | Vorname | Anschrift | Geburtsdatum | Unterschrift | Betreuer/in (B) Leiter /in (L) | Wohnort- zuschuss beantragt |
|----------|------|---------|-----------|--------------|--------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Teilnahmeliste für die Fahrt nach _____ der Jugendgruppe _____

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Die Angaben der Teilnehmer/ innen dienen der Prüfung des Verwendungsnachweises. Sie werden nicht in Datenbanken gespeichert und/ oder an Dritte weitergegeben. Ich bestätige, dass für die Teilnehmer ein Zuschuss bei der jeweiligen Wohnortgemeinde beantragt wurde.

Ich bestätige, dass die vorgenannte Maßnahme in der angegebenen Zeit mit den vorstehend aufgeführten Teilnehmer/ innen stattgefunden hat.

Ort, Datum _____

Träger der Maßnahme

Unterschrift der Einrichtung

Stempel der Einrichtung



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | | |
|--|----------------------|--------------------|
| Fraktionsantrag | Vorlage-Nr: | VO/2019/182 |
| - öffentlich - | Datum: | 06.11.2019 |
| Fachbereich Jugend und Familie | Ansprechpartner/in: | Voerste, Thomas |
| | Bearbeiter/in: | Krause, Heike |
| Haushalt 2020 | | |
| Antrag der Fraktionen CDU/FDP/B90/Grünen zur Erhöhung der Förderung von Jugendpflegefahrten | | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 13.11.2019 | Jugendhilfeausschuss | Beratung |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Fraktionen CDU/ FDP/ B90/ Grünen vom 05.11.2019.

Anlage/n:

Antrag der Fraktionen CDU/ FDP/ B90/ Grünen vom 05.11.2019.



CDU-Kreistagsfraktion
Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 14160
Fax: 04331 141620
info@cdu-rd-eck.de



FDP-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 202-359
Fax: 04331 / 202-563
vorstand@fdp-fraktion-rd-eck.de



Kreistagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566
geschaefsstelle@gruene-
fraktion-rd-eck.de

An

- die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde Beate Nielsen (beatenielsen@t-online.de)
- Thomas Voerste (Kreisverwaltung) z. K. (thomas.voerste@kreis-rd.de)

05.11.2019

Antrag für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.11.2019

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, 50.000 € in den Haushalt 2020 zur Förderung von Jugendpflegefahrten einzustellen. Eine Richtlinie zur Vergabe der Mittel soll unter Mitwirkung des Kuratoriums Jugendarbeit von der Verwaltung erarbeitet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Förderung durch den Kreis nur erfolgt, wenn auch die Heimatkommune des teilnehmenden Kindes oder Jugendlichen eine Förderung gewährt.

Begründung:

Die Teilnahme an Jugendpflegefahrten ist für Kinder und Jugendliche eine wichtige Erfahrung in ihrer gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung. Das Gruppenerlebnis steht hierbei im Vordergrund. Sich in die Gruppe einzubringen aber auch unterzuordnen, mitzubestimmen oder auch andere Meinungen zu akzeptieren und zu respektieren sind wichtige Elemente. Vor allem für Einzelkinder sind diese Gruppenfahrten wichtig. Das Trägerspektrum reicht von der Jugendfeuerwehr, DLRG, Rotes Kreuz, Sportvereinen bis zu Jugendgruppen. Der Kreisjugendring als Partner des Kreises in der verbandlichen Jugendarbeit hat die Notwendigkeit der Fahrten und die bisher unterschiedliche Zuschusspraxis der Kommunen schon oft dargestellt. Mit den bereit gestellten Mitteln können mehr Familien im Kreis gefördert und eine einheitliche Unterstützung erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

– für die CDU-Fraktion –

- für die FDP-Fraktion -

- für die Fraktion
Bündnis90/Die Grünen

Martin Harders

Dr. Jan Traulsen

Lukas Strathmann



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | |
|---|--------------------------------|
| Fraktionsantrag | Vorlage-Nr: VO/2020/311 |
| - öffentlich - | Datum: 07.02.2020 |
| Fachdienst Gremien und Recht | Ansprechpartner/in: |
| | Bearbeiter/in: Mens, Beate |
| Antrag SSW zur Verwendung 20.000 Ausschussbudget | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 12.03.2020 | Hauptausschuss |
| | Zuständigkeit |

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Antrag der SSW zur Verwendung 20.000 € Ausschussbudget. Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Anlage/n:

Antrag SSW zur Verwendung 20.000 Ausschussbudget



SSW Kreistagsfraktion

Rendsburg - Eckernförde

Kreishaus, Kaiserstraße 8-10

An den Ausschussvorsitzenden
des Hauptausschusses
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Herrn Thorsten Schulz

Antrag zu der Verwendung des „Ausschussbudgets“ in Höhe von 20.000 Euro.

Der Ausschuss möge beschließen, für welche Verwendungszwecke das Ausschussbudget beantragt werden darf und in welcher maximalen Höhe je Verwendungszweck finanzielle Mittel aus dem Ausschussbudget beantragt werden können.

Sehr geehrte Herr Schulz,

Die SSW-Fraktion beantragt, dass der Hauptausschuss Richtlinien für den Verwendungszweck des Ausschussbudgets erarbeitet, und bis zu welcher maximalen Höhe ein Zuschuss für einen Verwendungszweck erfolgen darf.

Begründung:

In den Haushalt 2020 wurde ein „Ausschussbudget“ in Höhe von 20.000 € für jeden Fachausschuss und den Hauptausschuss bewilligt.

Zur Verwendung der Mittel heißt es: „Die Verwendung kann im Rahmen der Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses für alle Zwecke erfolgen“.

Dieses Budget steht dem jeweiligen Ausschuss zur abschließenden Entscheidung im Sinne des § 8 Absatz 3 (15) der Hauptsatzung bzw. im Sinne von Absatz 9 (1) der Hauptsatzung zur Verfügung. § 8 der Hauptsatzung regelt allerdings nur die Gewährung von Zuschüssen ohne Angaben zu einer Zweckbindung.

Der SSW schlägt vor, dass die Fachausschüsse den jeweiligen Verwendungszweck der Mittel festlegen und beschließen, damit die finanziellen Mittel der Ausschussbudgets gezielt für diese Zwecke beantragt werden können.

Michael Schunck,

Fraktionsvorsitzender des SSW im Kreistag Rendsburg-Eckernförde



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

| | |
|---|-----------------------------------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr: VO/2020/332 |
| - öffentlich - | Datum: 24.02.2020 |
| Fachdienst IT- Management und Digitalisierung | Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina |
| | Bearbeiter/in: Rix, Svend |
| Zukünftige Zusammenarbeit mit dem IT-Zweckverband Kommunit | |
| vorgesehene Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 12.03.2020 | Hauptausschuss |
| Zuständigkeit | |
| Entscheidung | |

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt der von Kommunit vorgelegten Absichtserklärung grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung, die Absichtserklärung redaktionell zu überarbeiten und auszufertigen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Im Hauptausschuss am 07.11.2019 wurde letztmalig über die Prüfung zum Beitritt in den IT-Zweckverband Schleswig-Holstein Kommunit berichtet.

In der Zwischenzeit hat der Hauptausschuss des IT-Zweckverbandes in seiner Sitzung am 18.01.2020 beschlossen, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Absichtserklärung über den Beitritt anzubieten. Diese Absichtserklärung dient der geordneten Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten und einer sorgfältigen Prüfung mit dem primären Ziel der Aufnahme des Beitrittskandidaten als Verbandsmitglied.

Aus ihr entwickeln sich keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Sie bildet für beide Vertragspartner die erforderliche Grundlage, um eine Entscheidungsfindung herbeizuführen.

Die Laufzeit der Absichtserklärung beträgt maximal 18 Monate nach Unterzeichnung, sodass spätestens Ende September 2021 eine endgültige Entscheidung über den Beitrag gefällt werden muss.

Ein Beitrittsdatum wird erst in der Laufzeit der Absichtserklärung festgelegt werden. Die bisherige Zeitplanung hat sich als zu optimistisch erwiesen.

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

Absichtserklärung über den Beitritt zum IT-Zweckverband Schleswig-Holstein (kommunit)

Der
- vertreten durch -
(nachfolgend bezeichnet als Beitrittskandidat)
und
der IT-Zweckverband Schleswig-Holstein (kommunit)
-vertreten durch den Verbandsvorsteher-
schließen
folgende Absichtserklärung:

Präambel

Der LOI dient der geordneten Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten und sorgfältigen Prüfung, mit dem primären Ziel der Aufnahme des Beitrittskandidaten als Verbandsmitglied.

Sollte widererwarten das primäre Ziel nicht erreicht werden, so soll dieser LOI beiden Parteien einen Ausstieg ohne Nachteile ermöglichen, indem eine Kompensation in finanzieller oder materieller Form vereinbart wird (Ausstiegsszenario).

Im Rahmen des LOI lernen sich beide Parteien intensiv kennen, tauschen organisatorisches und technisches Know-How aus und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, die der Stabilisierung des IT-Betriebs des Beitrittskandidaten und der Übernahme der Betriebsverantwortung durch kommunit dienlich sind. Dies erfordert absolute Transparenz über wesentliche Vorgänge auf beiden Seiten.

Während des LOI trägt der Beitrittskandidat auch weiterhin die alleinige Betriebsverantwortung und regelt seine Belange selbstständig.

Beide Parteien stimmen überein, dass durch die Aufgabenübertragung die Qualität des IT-Betriebes für den Beitrittskandidaten, wie auch für Verbandsmitglieder des Zweckverbandes, nicht beeinträchtigt werden darf.

§ 1 Gegenstand

Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Absichtserklärung keine rechtliche Bindung zum Abschluss des beabsichtigten Vertrages darstellt. Vielmehr haben die Parteien das Recht, jederzeit unter Angabe von Gründen von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.

Diese Absichtserklärung hat zum Ziel, die erforderlichen Grundlagen für beide Parteien zu erarbeiten, welche beiderseits für die Entscheidungsfindung benötigt werden.

Diese Grundlagen sind im Wesentlichen:

- Die Finanzsicht, als Kalkulation von Verbandsumlage und Migrationskosten,
- die Bestimmung der Finanzierung der Migrationskosten,
- die Beschreibung von Leistungen, Standards und Servicequalität („Wie kann ein Betrieb durch kommunit aussehen?“) und die Beschreibung von Aufgaben, die beim Beitrittskandidaten verbleiben,
- eine verbindliche Aufstellung mit Standorten, Aufgaben und Personal,
- ein möglicher Zeitplan für die Betriebsübernahme und Migration,
- ein Konzept für die Sicherstellung des IT-Betriebes bei kommunit, während und nach dem Beitritt.

§ 2 Gemeinsame Absichten

Beide Parteien verfolgen folgende übergeordnete Ziele, die mit dem Beitritt in den Zweckverband realisiert werden können:

- Ein standardisierter und modularer Basisbetrieb sorgt für ein hohes Maß an Stabilität, sowie Effizienz und bietet obendrein eine gute Basis für ein gesundes Wachstum.
- Mögliche Risiken durch geringe Personalressourcen in den IT-Betrieben werden ggf. minimiert. Ein Personalausfall kann im größeren IT-Verbund besser kompensiert werden. Die notwendige Spezialisierung kann erfolgen und zugleich entstehen neben neuen Personalgewinnungsmöglichkeiten auch die Chance, den bestehenden Mitarbeitern/innen eine langfristige und bedarfsgerechte Weiterentwicklung seiner/ihrer Karriere zu ermöglichen.
- Gemeinsam genutzte Fachverfahren sorgen für verbesserte Synergieeffekte bei Fachverfahrensbetrieb, technischem Know-how und Lizenzierung.
- Deutlich mehr Mitglieder im Zweckverband erhöhen die Chance, dass Themen arbeitsteilig bearbeitet werden können. Verbundeffekte treten ein, die Innovationskraft steigt und der Aufwand wird geteilt.
- Der Aufwand von IT-Projekten ist auf der Seite des IT-Betriebes stets deutlich geringer, als der Aufwand für die organisatorische Durchsetzung der gewünschten Veränderung in den Bereichen der Beitrittskandidaten.

- Durch die Mitgliedschaft im Zweckverband werden neuartige organisatorische Synergieeffekte durch individuelle Partnerschaften der Verbandsmitglieder auf allen Verwaltungsebenen (Städte, Ämter, Gemeinden) gefördert.
- Die Standardisierung und Automatisierung der IT-Leistungsprozesse führt in einem größeren IT-Betrieb zu deutlich verbesserter Effizienz. Zusätzlich sollen die Synergieeffekte zu einer Verringerung der Grundkosten für den Beitrittskandidaten führen.
- Gemeinsame Vorhaben können mit noch mehr Finanz- und Umsetzungskraft angegangen werden.
- Eine größere Einkaufsgemeinschaft kann günstigere Preise für alle Verbandsmitglieder erzielen, Skaleneffekte treten ein.

§ 3

Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Bereitstellung von Personalressourcen für die Umsetzung der im LOI beschriebenen Ziele sowie der Schaffung folgender Rollen/Funktionen:

- **Vertrags-Manager (Beitrittskandidaten)**
Er wird vom Beitrittskandidaten benannt und ist Ansprechpartner / Koordinator für alle Angelegenheiten des LOI. Er wird vom Beitrittskandidaten ermächtigt alle erforderlichen Informationen einzuholen und an kommunit weiterzugeben.
- **Onboarding-Manager (kommunit)**
Er wird von kommunit benannt und ist Ansprechpartner für alle Angelegenheiten während der Vorvertragslaufzeit. Gemeinsam mit dem Vertrags-Manager ist er verantwortlich für die Zielerreichung (Mitgliedschaft und Übernahme der Betriebsverantwortung durch kommunit). Er führt ein Tagebuch und dokumentiert die bei kommunit angefallenen Aufwände und erstellt regelmäßige Berichte hierüber.

§ 4

Vorgehen

Der Vertrags-Manager und der Onboarding-Manager sind gemeinsam verantwortlich für die Erstellung folgender Ergebnisdokumente:

I. Finanzsicht

Beide Parteien benötigen für ihre Entscheidung eine fundierte Finanzsicht. Einerseits kalkuliert der Zweckverband eine Verbandsumlage für den Beitrittskandidaten, andererseits sind die einmaligen Kosten für die Betriebsübernahme und die Migration zu bestimmen.

II. Leistungsbeschreibung, Standards und Servicequalität

Kommunit beschreibt die Leistungen, die für den Beitrittskandidaten ab dem Beitritt erbracht werden und erstellt hierzu eine IT-Dokumentation, welche folgendes beinhaltet:

- Betriebshandbuch mit IT-Leistungsprozessen, einer WAN-Leitungsübersicht, sowie den entsprechenden Datenschutz- und Sicherheitskonzepten
- Inventarübersicht (Server, Clients und Peripherie)
- Software- und Lizenzübersicht

III. Aufstellung mit Standorten, Aufgaben und Personal

Kommunit wird beim Standortkonzept die Kundenbedürfnisse, Aufgaben und Qualifikationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berücksichtigen. Beide Partner achten auf Sozialverträglichkeit und nutzen Entwicklungspotenzial.

IV. Projektplan für die Betriebsübernahme und Migration

Der Zeitplan für die Betriebsübernahme und die Migration ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Ressourcen - soweit möglich - im Voraus zu planen.

V. Konzept für die Sicherstellung des IT-Betriebes

Das Konzept für die Sicherstellung des IT Betriebes bei Kommunit, sowie dem potentiellen Verbandsmitglied während und nach dem Beitritt, ist zu erarbeiten.

§ 5 Zeitplan

Beide Parteien werden aktiv darauf hinarbeiten, nach Unterzeichnung des LOIs, die Unterlagen nach § 2, Punkte I.-V. zur Verfügung zu stellen. Die Laufzeit des LOI ist auf maximal 18 Monate begrenzt.

§ 6 Exklusivität

Der Beitrittskandidat verpflichtet sich für die Dauer dieser Absichtserklärung exklusiv zu verhandeln und die für die Entscheidungsfindung benötigten Grundlagen zu entwickeln. Dieser verpflichtet sich außerdem, innerhalb dieses Zeitraums keine Verhandlungen mit anderen Interessenten zu führen und ggf. bereits begonnene Verhandlungen unverzüglich abubrechen.

§7 Vertraulichkeit

Bereits im Zuge der Verhandlungen, aber auch nach einem allfälligen Vertragsabschluss, werden gegenseitig vertrauliche Informationen und vertrauliche Dokumente übergeben.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen und Dokumente, die sie vor oder nach einem eventuellen Vertragsabschluss erhalten haben, vertraulich zu behandeln und zu keiner Zeit, weder direkt noch indirekt, offenzulegen, zu veröffentlichen, sowie zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter zu verwenden. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

Jede Partei ist jederzeit nach einer entsprechenden Aufforderung der anderen Partei verpflichtet, übermittelte Dokumente und eventuell davon angefertigte Kopien oder hierauf basierende eigene Ausarbeitungen zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 8 Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, sowie die Kosten, die im Zusammenhang mit diesem LOI und den sich anschließenden Verhandlungen für den angestrebten Beitritt stehen, selbst. Hierzu zählen insbesondere Reisekosten, Anwaltskosten, Recherchekosten, Beraterkosten, Planungskosten usw.

, den 11.01.2020

Quickborn, den 11.01.2020

Thomas Köppl
Verbandsvorsteher



Fachbereich: FD 1.3 Gremien und Recht

Telefon: 04331 202-350

E-Mail: beate.mens@kreis-rd.de

NIEDERSCHRIFT -Öffentlicher Teil-

Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 12.03.2020

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:13 Uhr

Ort, Raum: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg,
Kreistagssitzungssaal

Vorsitz

Schulz , Thorsten

reguläre Mitglieder

Dolgener Dr., Kai

Albrecht , Tim

Harders , Martin

Entschuldigt

Vertretung für: Herrn Tim
Albrecht

Fandrey , Eike

Kahle , Thomas

Vertretung für: Frau Sabine
Mues

Kaufmann , Ralf

Mues , Sabine

Nielsen , Beate

Tank , Reimer

Jacob , Sabrina

Lüth , Hans-Jörg

Ploog , Iris

Rempe , Gudrun

Entschuldigt

Vertretung für: Frau Kirsten
Zülsdorff

Rösener , Armin

Zülsdorff , Kirsten

von Milczewski Dr., Christine

Deising , Henry Petteri

Schunck Dr., Michael

Entschuldigt

Mittelbach , Doris
Jentzsch Dr., Reinhard
Chilla , Sven-Michael
Schwemer Dr., Rolf-Oliver

Entschuldigt

stellvertretende Mitglieder

Wilkens , Norbert
Rohwer , Michael
Kirchhof Dr., Susanne
Uhrbrock , Thorsten

Gäste

Rumpf Dr., Juliane
Hartwig , Uwe

Entschuldigt

Politik

Flick , Mike

Verwaltung

Rix , Svend
Mens , Beate
Behrens , Klaus
Dittmer , Petra
Groeper , Sabine
Hetzel , Sebastian
Kruse Dr., Martin

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.02.2020
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Hauptausschusses vom 06.02.2020
4. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen VO/2020/330
5. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
- 5.1. Anfrage der AfD-Fraktion VO/2020/353
6. Gründung einer Klimaschutzagentur /973-001-002-001-001
- 6.1. Gründung einer Klimaschutzagentur - Fraktionsantrag der WGK -001-002-001-001-001
- 6.2. Gründung einer Klimaschutzagentur -001-002-001-001-002
7. Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegefahrten VO/2020/306
8. Antrag SSW zur Verwendung 20.000 Ausschussbudget VO/2020/311
9. Verwaltungsangelegenheiten
- 9.1. Zukünftige Zusammenarbeit mit dem IT-Zweckverband Kommunit VO/2020/332

Protokoll:

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses und begrüßt die Anwesenden. Einwendungen gegen Form und Frist der Ladung werden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende verweist auf die nachgesandten Unterlagen und die damit verbundenen möglichen weiteren Tagesordnungspunkte. Weitere Änderungs- oder Ergänzungswünsche werden nicht gestellt, der Hauptausschuss stimmt der Tagesordnung damit zu.

Das Protokoll wird von Frau Mens geschrieben.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.02.2020

Schriftliche oder mündliche Einwendungen liegen nicht vor. Deshalb gilt die Niederschrift als gebilligt.

zu 3 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Hauptausschusses vom 06.02.2020

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 06.02.2020 folgender Beschluss gefasst wurde: Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung mit dem Kauf eines Grundstücks für den Neubau eines Recyclinghofes in Nortorf und genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe.

zu 4 Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen VO/2020/330

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 5 Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage der AfD-Fraktion. Eine Zusammenfassung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der Vorsitzende des Umwelt- und Bauausschusses berichtet über die im Ausschuss festgelegten Änderungswünsche, die in den nun vorgelegten Gesellschaftsvertrag eingeflossen sind.

Herr Dr. Kruse erläutert, dass das Finanzamt die Gemeinnützigkeit noch nicht positiv beschieden hat.

Nach einer ausführlichen Diskussion im Hauptausschuss wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit empfiehlt der Hauptausschuss dem Kreistag, den Gesellschaftsvertrag in der am 12.03.2020 vom Hauptausschuss empfohlenen Version (siehe Anlage zum Protokoll) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 18 |
| Nein-Stimmen: | 1 |
| Enthaltungen: | 0 |

Im Antrag der WGK wurden Änderungen bzw. Ergänzungen im Entwurf des Gesellschaftervertrages der Klimaschutzagentur vorgeschlagen.

Punkt 1 wurde mit 1 Ja-Stimme, 17 Nein-Stimmen und einer 1 Enthaltung abgelehnt.
Punkt 2 wurde mit 1 Ja-Stimme, 17 Nein-Stimmen und einer 1 Enthaltung abgelehnt.
Punkt 3 wurde mit 1 Ja-Stimme, 17 Nein-Stimmen und einer 1 Enthaltung abgelehnt.
Punkt 4 wurde mit 1 Ja-Stimme, 17 Nein-Stimmen und einer 1 Enthaltung abgelehnt.

Beschluss:

Der Antrag der WGK wurde mit allen Änderungsvorschlägen mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 1 |
| Nein-Stimmen: | 17 |
| Enthaltungen: | 1 |

zu 6.2 Gründung einer Klimaschutzagentur

**-001-002-001-
001-002**

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, unter Beachtung des Beschlusses unter Tagesordnungspunkt 6 und der beschlossenen Änderungen im Entwurf des Gesellschaftsvertrages

- die Gründung der Gesellschaft in einem ersten Schritt mit dem Kreis als Alleingesellschafter vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit zu vollziehen
- Herrn Dr. Martin Kruse als Gründungsgeschäftsführer einzusetzen
- die Verwaltung zu ermächtigen, alle für die Gesellschaftsgründung erforderlichen Schritte vorzunehmen und die in diesem Zusammenhang erforderliche Betrauung (Betrauungsakt) zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 18 |
| Nein-Stimmen: | 1 |
| Enthaltungen: | 0 |

zu 7 Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegefahrten

VO/2020/306

Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses berichtet, dass aus den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 50.000 € keine Personalkosten getragen werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegefahrten mit den ergänzenden Anlagen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja-Stimmen: | 15 |
|-------------|----|

| | |
|---------------|---|
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 4 |

zu 8 Antrag SSW zur Verwendung 20.000 Ausschussbudget VO/2020/311

Die Mitglieder des Hauptausschusses verpflichten sich, das Ausschussbudget in Höhe von 20.000 € für unvorhergesehene Zwecke zu nutzen.

Daraufhin zieht die SSW ihren Antrag zurück.

zu 9 Verwaltungsangelegenheiten

zu 9.1 Zukünftige Zusammenarbeit mit dem IT-Zweckverband VO/2020/332 Kommunit

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt der von Kommunit vorgelegten Absichtserklärung grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung, die Absichtserklärung redaktionell zu überarbeiten und auszufertigen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 19 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |